

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 26. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2014) und **Antwort**

#### »Das ist unser Haus« - Inanspruchnahme von Immobilien zur Unterbringung von Asylsuchenden und Obdachlosen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches sind die konkreten Voraussetzungen, damit leerstehende Immobilien zur Unterbringung von Asylsuchenden auf Grundlage von § 17 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) in Anspruch genommen werden können?

Zu 1.: Eine Verfügung nach § 17 Absatz 1 des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) zur Nutzung eines Grundstücks und/oder eines Gebäudes für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen kommt dann in Betracht, wenn sich diese Maßnahme nach eingehender Würdigung aller rechtserheblichen Tatsachen als geeignet, notwendig und angemessen erweist, um die angestrebte Zielsetzung, nämlich die Vermeidung von Obdachlosigkeit bei den vorgenannten Personenkreisen zu erreichen.

Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme müssen jeweils nach Maßgabe der besonderen Umstände des Einzelfalls sorgfältig geprüft und gegenüber der Adressatin oder dem Adressaten der Verfügung schriftlich begründet werden.

2. Welche Immobilien sind seit 2011 auf der Grundlage von § 17 ASOG Bln vorübergehend zur Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Obdachlosen in Anspruch genommen worden? (Bitte nach Datum, Zeitraum der Inanspruchnahme, Immobilie, untergebrachtem Personenkreis und Eigentümer aufschlüsseln.)

Zu 2.: Folgende Objekte wurden auf der Grundlage des ASOG Bln in Anspruch genommen:

- Oranienburger Str. 285, 13497 Berlin (Haus 25), Bescheid vom 19.04.2013
- Oranienburger Str. 285, 13497 Berlin (Haus 24), Bescheid vom 07.05.2013
- Chausseestraße 54, 10115 Berlin, Bescheid vom 10.09.2013
- Waldschluchtpfad 27, 14089 Berlin, Bescheid vom 04.10.2013
- Kaiserdamm 3, 14057 Berlin, Bescheid vom 19.12.2013
- Gotenburger Straße 7-9, 13359 Berlin, Bescheid vom 04.09.2014
- Pankstraße 70, 13357 Berlin, Bescheid vom 04.09.2014
- Teil der Liegenschaft Sportpark Poststadion, Lehrter Str. 59, 10557 Berlin (Tragflughallen Kruppstr. 16, 10557 Berlin), Bescheid vom 10.10.2014

3. In welcher Höhe sind seit 2011 jeweils Schadensausgleiche nach § 60 ASOG Bln an die Eigentümer der in Anspruch genommen Immobilien geflossen? (Bitte nach Höhe des Schadensausgleichs und Immobilie aufschlüsseln.)

Zu 3.: Ein Schadensausgleich nach § 60 ASOG Bln kommt nur in Betracht, wenn das Objekt, das Gegenstand der ordnungsrechtlichen Verfügung war, nicht zum Eigentum des Landes Berlin gehörte. Im Übrigen wird über einen Schadensausgleich auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des geltend gemachten Vermögensschadens entschieden. Der Vermögensschaden kann erst nach Beendigung der ordnungsrechtlich verfügbaren Nutzung festgestellt werden. Alle in der Antwort zu 2. genannten Objekte werden allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch für die Flüchtlingsunterbringung genutzt.

4. Beabsichtigt der Senat leerstehende Immobilien weiterhin zur Unterbringung von Asylsuchenden bzw. Obdachlosen in Anspruch zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Die zuständige Verwaltungsbehörde behält sich Verfügungen nach § 17 Absatz 1 ASOG auch zukünftig vor, sofern die in der Antwort zu 1. genannten Voraussetzungen vorliegen.

5. Von wie vielen leerstehenden Bundesimmobilien in Berlin hat der Senat Kenntnis, die sich zur Unterbringung von Asylsuchenden bzw. Obdachlosen eignen würden?

6. Wie ist der Stand der Verhandlungen mit dem Bund über die Nutzung leerstehenden Bundesimmobilien in Berlin zur Unterbringung von Asylsuchenden bzw. Obdachlosen?

Zu 5. und 6.: Der Senat steht in regelmäßigem Kontakt mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) und bemüht sich intensiv um die Überlassung geeigneter Objekte aus deren Bestand für die Unterbringung von Flüchtlingen. Insbesondere kommen hierfür nicht mehr benötigte ehemalige Kasernen der Bundeswehr in Betracht. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales konnte mit der BIMA bereits erfolgreich die Nutzung von zwei ehemaligen Kasernengebäuden in der Schmidt-Knobelsdorff-Straße (Berlin Spandau) für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen verhandeln. Allerdings sind vor der Belegung noch umfangreiche Sanierungsarbeiten an und in den Gebäuden erforderlich.

Berlin, den 12. Dezember 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2014)